

Zusatzvereinbarung betreffend Inkraftsetzung TARMED

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**

vertreten durch die

Medizinertarif-Kommission UVG (MTK),

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

der Invalidenversicherung,

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherung

nachfolgend Versicherer genannt

und

der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Art. 1 Ingress

Die Versicherer und die FMH haben am 28. Dezember 2001 den Tarifvertrag TARMED und die im Art. 2 des Tarifvertrages aufgeführten 12 Vereinbarungen, die als integrierende Bestandteile des Tarifvertrages gelten, unterzeichnet. Als Datum für die Inkraftsetzung des Tarifvertrages und der Vereinbarungen ist der 1. April 2002 festgehalten. In Abweichung zu dem im Tarifvertrag und den Vereinbarungen genannten Inkraftsetzungstermin haben sich die Versicherer und die FMH nun auf den 1. Mai 2003 als definitiven Inkraftsetzungstermin geeinigt. Dies hat zur Folge, dass die im Tarifvertrag und in den Vereinbarungen erwähnten Termine angepasst werden müssen.

Art. 2 Vertragskorrekturen

Die hierdurch notwendigen und zu korrigierenden Artikel des Tarifvertrages und der Vereinbarungen werden wie folgt neu gefasst.

1 Tarifvertrag TARMED

Art. 28/1: Der Vertrag tritt per 1. Mai 2003 in Kraft.

2 Vereinbarung betreffend die Fallkosten-Stabilisierung TARMED

Art. 2: Die Vereinbarung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

3 Vereinbarung betreffend die Anerkennung von Sparten TARMED

Art. 2: Die Vereinbarung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

4 Vereinbarung betreffend die Anerkennung von Dignitäten TARMED

Art. 2: Die Vereinbarung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

5 Vereinbarung betreffend die Beiträge von Nichtmitgliedern der FMH

Art. 13: Die Vereinbarung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

6 Vereinbarung betreffend die Angabe von Diagnose und Diagnosecodes

Art. 2/4: Die Arbeiten sind einer Arbeitsgruppe zu übertragen, die ihre Arbeiten, insbesondere gemäss Abs. 2 und 3 dieses Artikels bis 30. Juni 2004 abschliesst.

Art.3/1: Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Art. 3/2: Bis zur Inkraftsetzung der neuen Diagnosecodes gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2004, gelten die heute praktizierten Methoden der Diagnose-Bezeichnungen und -Übermittlung.

7 Vereinbarung betreffend die Qualitätserfordernisse und WZW-Kriterien

Art. 4/1: Die Vertragsparteien setzen eine Arbeitsgruppe ein, welche die notwendigen Arbeiten aufnimmt. Die Arbeitsgruppe erstellt bis zum 31. Dezember 2003 ein Grobkonzept, in dem die notwendigen verbindlichen medizinischen und ökonomischen Vorgaben formuliert werden.

Art. 4/2: Auf den 31. Dezember 2004 legt die Arbeitsgruppe ein Detailkonzept vor, das innerhalb des nachfolgenden Jahres umgesetzt werden muss.

Art. 5: Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

8 Vereinbarung betreffend die Paritätische Interpretations-Kommission TARMED (PIK)

Art. 11: Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

9 Vereinbarung betreffend die Paritätische Vertrauens-Kommission TARMED (PVK)

Art. 6/1: Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

10 Vereinbarung betreffend Sanktionen TARMED

Art. 2/1: Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

11 Vereinbarung betreffend den elektronischen Datentransfer

Art. 8/1: Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

12 Vereinbarung betreffend die Paritätische Tarifkommission MTK/MV/IV-FMH (PTK)

Art. 9/1: Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt per 1. Mai 2003 in Kraft.

Luzern / Bern,

**Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
(FMH)**

**Medizinaltarif-Kommission UVG
(MTK)**

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Der Präsident:

H.H. Brunner

A. Müller Imboden

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung
Abteilung Invalidenversicherung

Bundesamt für Militärversicherung

Die Vizedirektorin:

Der Vizedirektor:

B. Breitenmoser

K. Stampfli